

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490 (Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen einer Ausgabenbewilligung «Baselbieter Energiepaket» Standardförderbeiträge fest. Für die Förderung der Massnahmen e und f wird eine Spezialfinanzierung «Baselbieter Energiepaket», die durch CHF 6 Millionen aus dem Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus geöffnet wird, errichtet. Sie verfällt mit der Erschöpfung des Zweckvermögens.

² Beiträge können ausgerichtet werden für:

- e. **(geändert)** Massnahmen gemäss a und b bei bestehenden Bauten, sofern es sich um selbstgenutztes Wohneigentum handelt; der Beitragssatz beträgt 120 % der Standardförderbeitragssätze;
- f. **(geändert)** Massnahmen gemäss a und b bei bestehenden Bauten von gemeinnützigen Wohnbauträgern; der Beitragssatz beträgt 120 % der Standardförderbeitragssätze.

⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen werden – vorbehältlich der Energieberatung – mit der Ausgabenbewilligung und der Spezialfinanzierung finanziert.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.